

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. Nr. 30/S. 34) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.07.160 (GVBl. S. 103) in der geltenden Fassung und §§ 2 und 13 der Satzung der Gemeinde Mühlthal über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24.11.1978 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 04.09.1984 folgende

**Satzung
der Gemeinde Mühlthal über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen in der
Schlesienstraße**

beschlossen:

§ 1 Herstellungsmerkmale

- (1) Abweichend von den in § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24.11.1978 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die Schlesienstraße nachfolgende Herstellungsmerkmale:
- a) versetzt angelegte Parkstreifen in einer Breite von 3,00 m entlang den Anliegergrundstücken Flur 2, Nr. 153, 155, 162 und 163,
 - b) ohne beiderseitige Gehwege in der gesamten Erschließungsanlage.
- (2) Im übrigen gelten die Herstellungsmerkmale gemäß § 13, Abs. 1 und 2.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlthal, den 13.09.1984

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mühlthal
i.V.

gez.

Kubny
Erster Beigeordneter